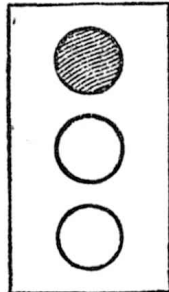
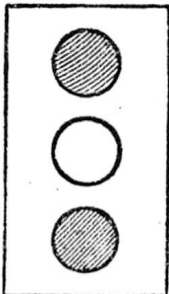


Halt!
-<----- (ein rotes Licht)

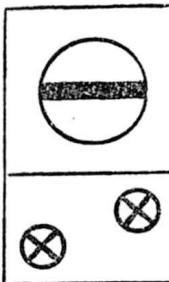


Fahrt frei!
-<----- (ein grünes Licht)



■<— (grün)
Fahrt frei! mit örtlich festgelegter
Geschwindigkeitsbegrenzung
(ein grünes Licht und ein
gelbes Licht)
-<----- (gelb)

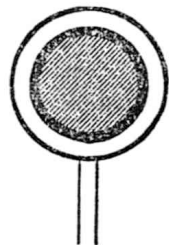
22. Anlage 6 Signaltafeln I d) erhält folgende Fassung:
„d) Rangiersignal (Ve 4b)“



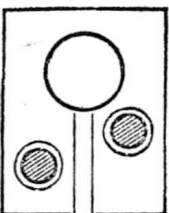
Fahrverbot aufgehoben.

(Zwei weiße Lichter schräg übereinander, nach rechts steigend.)
Rotes Licht ist gelöscht.

23. In Anlage 6 Signaltafeln III. ist nach (Sh 2 Haltscheibe) einzufügen:
„Signal Sh 3 — Haltvorscheibe“
eine Haltscheibe (Sh 2) ist zu erwarten

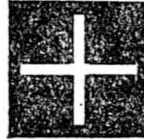


bei Tag
eine runde gelbe Scheibe mit
schwarzem Ring und weißem
Rand ist aufgestellt



bei Dunkelheit
zwei Signallaternen zeigen schräg
übereinander, nach rechts
steigend, gelbes Licht

24. Anlage 6 Signaltafeln III. (Sh 4) Knallsignal erhält folgenden Zusatz:
„(Nur zur Deckung von Reichsbahnstrecken, die neben Grubenbahnen parallel laufen).“
25. Anlage 6 Signaltafeln IV. ist vor (Lf 1) Langsamfahrtscheibe einzufügen:



„Frühhaltanzeiger“
Vorsichtig einfahren! Gleis ist besetzt (weiß ausgeleuchtetes Kreuz).

26. Anlage 6 Signaltafeln V. Rangierhaltetafel erhält folgenden Zusatz:
„Beim Verkehr mit geschobenen Zügen ist zusätzlich eine rechteckige Tafel derselben Breite, darunter mit der Aufschrift:
geschobener Züge,
anzubringen.“
27. Anlage 6 Signaltafeln VI a) Hp 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Dunkelheit:
Zwei Lichter senkrecht übereinander, oben grün und unten gelb.“

§ 2
Bestehende Anlagen sind gemäß § 1 Ziffern 22 bis 27 bis 31. Dezember 1955 zu ändern.
Berlin, den 15. November 1955
Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.**

**— Transportplanungsverordnung —
Vom 24. November 1955**

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) wird aus Anlaß der Herausgabe einer ab 1. Januar 1956 gültigen neuen Schlüsselliste im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1
Die Anlagen 1 und 2 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 284) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Anlagen 1 und 2.

§ 2
Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen
K r a m e r
Minister